

s'k'k'a'b'

c's'b'f'c'

c's'r'f'c'

Ausführungsbestimmungen Vertiefen und Vernetzen (V&V)/ Selbständige Arbeit (SA) für

Kauffrau/Kaufmann EFZ

Employée de commerce CFC/Employé de commerce CFC

Impiegata di commercio AFC/Impiegato di commercio AFC

Basis-Grundbildung 68500 (B-Profil)

Erweiterte Grundbildung 68600 (E-Profil)

Gültig für die betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) und schulisch organisierte Grundbildung (SOG)

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Kauffrau/Kaufmann EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 23.03.2015.

Erlassen durch die Schweizerische Konferenz der Kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) am 30.03.2015.

Bezugsquelle: www.skkab.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Massgebliche Artikel aus der Bildungsverordnung	3
3	Ausführungsbestimmungen	5
3.1	Inhalt, Umfang und Organisation von V&V und SA	5
3.2	Arbeitsauftrag	6
3.3	Notenberechnung, Gewichtung und Rundungsregeln	6
4	Übergangsbestimmungen für die SOG.....	7
5	Inkrafttreten	7

1 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015). Massgebliche Artikel für die QV werden unter Kap. 2 wiedergegeben.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die **betrieblich** organisierte Grundbildung vom 26.09.2011
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die **schulisch** organisierte Grundbildung vom 21.11.2014

2 Massgebliche Artikel aus der Bildungsverordnung

Art. 22 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung,

Abs. 4 Bst. a. und b. (je Ziff. 7. Projektarbeiten):

Projektarbeiten: Die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten «Vertiefen und Vernetzen» und «Selbstständige Arbeit» zusammen (Gewichtung B-Profil 1/7, Gewichtung E-Profil 1/8):

- Vertiefen und Vernetzen: Während der gesamten Ausbildungsdauer sind drei Module durchzuführen; der auf eine halbe Note gerundete Mittelwert der Noten der durchgeführten Module ergibt die Note «Vertiefen und Vernetzen».
- Selbstständige Arbeit: In der zweiten Hälfte der Ausbildung bearbeitet die lernende Person selbstständig eine Arbeit, die mehrere Handlungskompetenzen umfasst; sie hat beim Thema eine Wahlmöglichkeit; Gruppenarbeiten sind möglich; die Schule entscheidet, ob eine zusätzliche mündliche Leistung stattfinden soll; die Bewertungen ergeben die Note «Selbstständige Arbeit».

Art. 23 Wiederholungen

Abs. 3

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Erfahrungsnoten.

Abs. 4

4 Ist die Fachnote Projektarbeiten ungenügend und wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so gilt folgende Regelung:

- a. Ist die Note «Vertiefen und Vernetzen» ungenügend, muss ein Modul «Vertiefen und Vernetzen» absolviert und benotet werden. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit zählt nur die neue Note.
- b. Ist die Note für die selbstständige Arbeit ungenügend, muss die selbstständige Arbeit wiederholt werden. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit zählt nur die neue Note.

Bildungsplan - Teil B: Lektionentafel

Betrieblich organisierte Grundbildung (BOG)

- **Kap. 2 Umsetzung der Lektionentafel in den Berufsfachschulen**
- **Kap. 2.2 Lerngefäß „Vertiefen und Vernetzen“ (V&V) und selbstständige Arbeit (SA)**

Die Arbeitswelt verlangt ein verstärktes prozessorientiertes und bereichsübergreifendes Denken und Handeln. Deshalb sollen MSSK (wie effizientes und systematisches Arbeiten, vernetztes Denken und Handeln, wirksames Präsentieren, Lernfähigkeit, etc.) während der Grundbildung gefördert werden. Diese Kompetenzen sind an allen drei Lernorten gezielt zu fördern. Am Lernort Schule eignet sich dazu insbesondere das Lerngefäß „Vertiefen und Vernetzen“ (V&V).

V&V bietet ein Lern-, Arbeits- und Beurteilungsgefäß, das die ganzheitliche, problem- und handlungsorientierte Arbeitsweise der Lernenden fördert. Im Verlauf der Ausbildung sind drei V&V-Module durchzuführen. Ein V&V-Modul soll den folgenden Kriterien gerecht werden: Die leitende Problemstellung ist komplex, Leistungsziele aus W&G, IKA und der Standardsprache werden vertieft und unterrichtsbereichsübergreifend vernetzt; es werden betriebswirtschaftliche Prozesse abgebildet; der Aufbau von MSSK wird unterstützt; ein Modul hat exemplarischen Charakter und ist nicht auf die primäre Anwendbarkeit im Betrieb ausgerichtet.

Das Lerngefäß „Vertiefen und Vernetzen“ (V&V) und Selbstständige Arbeit (SA) umfasst 120 Lektionen. V&V im engeren Sinn wird gesamthaft ca. 80 Lektionen zugeordnet.

Schulisch organisierte Grundbildung (SOG)

- **Kap. 2.1 Mindestlektionen SOG mit EFZ (B-, E-Profil)**
- **Kap. 2.2 Lektionenzahlen SOG mit Berufsmaturität – Typ Wirtschaft**
- **Kap. 3 Lerngefäß „Vertiefen und Vernetzen“ (V&V) und Selbstständige Arbeit (SA)**

Die Arbeitswelt verlangt ein verstärktes prozessorientiertes und bereichsübergreifendes Denken und Handeln. Deshalb sollen MSSK (wie effizientes und systematisches Arbeiten, vernetztes Denken und Handeln, wirksames Präsentieren, Lernfähigkeit, etc.) während der Grundbildung gefördert werden. Diese Kompetenzen sind an allen drei Lernorten gezielt zu fördern. Am Lernort Schule eignet sich dazu insbesondere das Lerngefäß „Vertiefen und Vernetzen“ (V&V).

V&V bietet ein Lern-, Arbeits- und Beurteilungsgefäß, das die ganzheitliche, problem- und handlungsorientierte Arbeitsweise der Lernenden fördert. Im Verlauf der Ausbildung sind drei V&V-Module durchzuführen. Ein V&V-Modul soll den folgenden Kriterien gerecht werden: Die leitende Problemstellung ist komplex, Leistungsziele aus W&G, IKA und der Standardsprache werden vertieft und unterrichtsbereichsübergreifend vernetzt; es werden betriebswirtschaftliche Prozesse abgebildet; der Aufbau von MSSK wird unterstützt; ein Modul hat exemplarischen Charakter und ist nicht auf die primäre Anwendbarkeit im Betrieb ausgerichtet.

3 Ausführungsbestimmungen

3.1 Inhalt, Umfang und Organisation von V&V und SA

3.1.1 Vertiefen und Vernetzen (V&V)

Bei der Wahl der Sachthemen bzw. der leitenden Problemstellungen, im Lehr-/Lern-Arrangement wie auch in der Art des Beurteilungsverfahrens ist auf folgende Aspekte Wert zu legen:

- Leistungsziele aus W&G und IKA werden, ergänzt durch Leistungsziele der Standardsprache vertieft und fächerübergreifend vernetzt;
- Die Sachthemen und Problemstellungen bieten ein Übungs- und Erfahrungsfeld im Hinblick auf den Aufbau, die Anwendung und damit die Festigung von MSSK;
- Die Themen basieren auf wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutsamen Problemstellungen oder betriebswirtschaftlichen Prozessen;
- Bei wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutsamen Problemstellungen müssen die Auswirkungen und die Konsequenzen für die Unternehmungen und die Lebenswelt der Lernenden klar ersichtlich sein und einen wesentlichen Anteil einer V&V-Lerneinheit ausmachen;
- Die Sachthemen und Problemstellungen haben exemplarischen Charakter;
- Sie sind - im Vergleich zum Regelunterricht - von höherer Komplexität und höherem Bezug zur betrieblichen Praxis;
- Sie fördern das Lernen als Erkenntnisprozess und das Reflektieren und Analysieren desselben durch die Lernenden.

Das Lerngefäß „Vertiefen und Vernetzen“ (V&V) und Selbstständige Arbeit (SA) wird in der Lektionentafel der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) im 2. Ausbildungsjahr mit zwei Wochenlektionen und im 3. Ausbildungsjahr mit einer Wochenlektion ausgewiesen.

In der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) sind es mindestens 120 Lektionen für V&V sowie SA, bei der Ausbildung mit Berufsmaturität Typ Wirtschaft 120 Lektionen für V&V. Die Verteilung der Lektionen auf die Semester obliegt den Schulen.

Die Verantwortung liegt bei den Unterrichtsbereichen W&G und IKA, ergänzt durch die Standardsprache. Die Note aus den gleichgewichteten V&V-Modulen wird im Semesterzeugnis separat ausgewiesen. Sie finden keinen Eingang in die Zeugnisnoten von W&G, IKA und Sprachen. Gleichzeitig führt der Durchschnitt der drei V&V-Module zur Erfahrungsnote „V&V“.

3.1.2 Profilwechsel

Profilwechsel erfolgen gemäss Vollzugsdokument zur Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ der SDBB.

3.1.3 Selbstständige Arbeit (SA)

Die selbstständige Arbeit wird von den Lernenden eigenverantwortlich durchgeführt. Ergebnis der selbstständigen Arbeit ist ein bewertbares Produkt. Der Arbeitsprozess kann mitbewertet werden.

Die selbstständige Arbeit erstreckt sich über eine Dauer von maximal vier Monaten und umfasst ca. 40 Lektionen.

Die Selbstständige Arbeit wird in der zweiten Hälfte der Ausbildung durchgeführt. Die Note aus der Selbstständigen Arbeit wird im Semesterzeugnis separat ausgewiesen. Sie finden keinen Eingang in die Zeugnisnoten von W&G, IKA und Sprachen.

3.2 Arbeitsauftrag

Der Arbeitsauftrag regelt Zielsetzung, Aufgabenstellung und Leistungsbeurteilung. Er wird den Lernenden im Voraus abgegeben.

3.3 Notenberechnung, Gewichtung und Rundungsregeln

3.3.1 B-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Gewicht	Gerundete Fachnote	Gewicht
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen <i>Mittel aus 3 V&V Modulen</i>	Ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/7
	Selbstständige Arbeit (SA)	Ganze oder halbe Note	50%		

3.3.2 E-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Gewicht	Gerundete Fachnote	Gewicht
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen <i>Mittel aus 3 V&V Modulen</i>	Ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
	Selbstständige Arbeit (SA)	Ganze oder halbe Note	50%		

4 Übergangsbestimmungen für die SOG

Anbieter mit Bildungsbewilligung (private Anbieter)

- a) Für Bildungsgänge der privaten Anbieter, welche vor dem 1.1.2015 begonnen haben, gelten bis zum 31.12.2020 die bisherigen Ausführungsbestimmungen:
 - Ausführungsbestimmungen: Vertiefen und Vernetzen (V&V) / Selbständige Arbeit (SA) vom 7. Mai 2012
- b) Wer das Qualifikationsverfahren bis zum 31.12.2020 wiederholt, kann verlangen, nach den Bestimmungen der unter a) genannten Dokumente beurteilt zu werden.

Anbieter mit Leistungsauftrag des Kantons (öffentliche Anbieter)

- a) Für Bildungsgänge der öffentlichen Anbieter, welche vor dem 1.1.2015 begonnen haben, gelten bis zum 31.12.2020 die bisherigen Ausführungsbestimmungen:
 - Ausführungsbestimmungen: Ausbildungseinheiten (AE) / Selbständige Arbeit (SA) an Handelsmittelschulen (HMS) vom 12. Mai 2010
- b) Wer das Qualifikationsverfahren bis zum 31.12.2020 wiederholt, kann verlangen, nach den Bestimmungen der unter a) genannten Dokumente beurteilt zu werden.

5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten am 30.03.2015 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 30.03.2015

Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB)

Der Präsident

Matthias Wirth

Der Geschäftsleiter

Roland Hohl

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 23.03.2015 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen Stellung bezogen.